

Erste Beschlussempfehlung und Erster Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/8657 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

A. Problem

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Stromsektor bereits bis 2035 weitgehend ohne die Emission von Treibhausgasen auskommen. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent ansteigen und das bei steigendem Stromverbrauch durch die Dekarbonisierung von Sektoren außerhalb des Energiebereichs.

Der vorliegende Entwurf ist Teil des „Solarpakets I“, welches einen ersten Schritt zur Umsetzung der Photovoltaik-Strategie (PV-Strategie) darstellt, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Mai 2023 vorgestellt wurde.

Ein Teil der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen soll noch im Jahre 2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden, damit sie bereits Anfang 2024 wirksam werden können.

B. Lösung

„Abkopplung“ der noch im laufenden Jahr zu beschließenden Maßnahmen von dem übrigen Gesetzentwurf und Verabschiedung dieser Regelungen in einem eigenen Gesetz (sog. Vorläufer). Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen des ursprünglichen Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8657:

1. Verlängerung für bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung für Windkraftanlagen um ein Jahr (§ 9 Absatz 8 Satz 3 EEG-Entwurf),
2. Einführung der unentgeltlichen Abnahme statt der verpflichtenden Direktvermarktung (§ 3 Nummer 46a, §§ 21b, 21c, 53 Absatz 2, §§ 80a, 100 Absatz 1a und 18 EEG-Entwurf),

3. Verlängerung der Realisierungs- und Pönalfristen für Windenergieanlagen (§ 36e Absatz 1, § 55 EEG-Entwurf).

Annahme eines Teils des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8657 mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“ in der anliegenden Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der „abgekoppelte“ Teil dieses Gesetzes geht mit keinen Haushaltsauswirkungen einher.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den „abgekoppelten“ Teil des Gesetzentwurfs nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die neue Verzichtserklärung nach § 100 Absatz 19 Satz 2 und 3 begründet Aufwand auf Seiten der Wirtschaft. Es wird von einer eher geringen Fallzahl ausgegangen, da es sich um eine Regelung zur Vermeidung ausnahmsweiser unbilliger Härten handelt und nur eine begrenzte Anzahl noch nicht realisierter Zuschläge besteht. Auch der Aufwand pro Einzelfall dürfte niedrig ausfallen. Aufgrund der Geringfügigkeit wurde keine nähere Schätzung vorgenommen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die neue Verzichtserklärung nach § 100 Absatz 19 Satz 2 und 3 begründet Aufwand als Spiegelvorgabe auf Seiten der Verwaltung. Es wird von einer eher geringen Fallzahl ausgegangen, da es sich um eine Regelung zur Vermeidung ausnahmsweiser unbilliger Härten handelt und nur eine begrenzte Anzahl noch nicht realisierter Zuschläge besteht. Auch der Aufwand pro Einzelfall dürfte niedrig ausfallen. Aufgrund der Geringfügigkeit wurde keine nähere Schätzung vorgenommen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) einen Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung auf Drucksache 20/8657 mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“ in der anliegenden Fassung anzunehmen;
- b) den übrigen Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung auf Drucksache 20/8657 späteren Beschlussfassungen vorzubehalten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorschriften, zuletzt Bundestagsdrucksache 20/9187] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, bei denen die Pflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde und für die keine Ausnahme nach Satz 6 zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.“
2. In § 36e Absatz 1 wird die Angabe „30 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.

3. In § 52 Absatz 1b Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Juli 2024“ ersetzt.
4. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „30 Monate“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „24 Monaten“ durch die Angabe „30 Monaten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „26 Monaten“ durch die Angabe „32 Monaten“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „28 Monaten“ durch die Angabe „34 Monaten“ ersetzt.
5. § 100 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Pflicht“ wird durch das Wort „Pflichten“ und das Wort „muss“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei ist § 9 Absatz 8 Satz 4 erst ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] anzuwenden.“
 - b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „nur anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 1. Januar 2024“ durch die Wörter „nicht anzuwenden, wenn der Betreiber vor dem 1. Juli 2024“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 19 wird angefügt:

„(19) Für Zuschläge nach § 36 für Windenergieanlagen an Land und nach § 36j für Zusatzgebote, die vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurden, sind § 36e Absatz 1 und § 55 Absatz 1 dieses Gesetzes anstelle des § 36e Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit

 1. die Frist des § 36e Absatz 1 der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] noch nicht abgelaufen ist und
 2. der Bieter für das bezuschlagte Gebot am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] noch keine Pönale nach § 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes leisten muss.

Abweichend von Satz 1 sind die Fristen des § 36e Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen. Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] einen Zuschlag erhalten haben, sind die Fristen des § 36e Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 2] geltenden Fassung des Erneuerbare-

Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Geschäftsführender Vorsitzender

Mark Helfrich
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Mark Helfrich

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/8657** wurde in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ein Teil der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen noch im Jahre 2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden, damit sie bereits Anfang 2024 wirksam werden können.

Die noch im laufenden Jahr zu beschließenden Maßnahmen sollen daher vom übrigen Gesetzentwurf „abgekoppelt“ werden (sog. Vorläufer). Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen des ursprünglichen Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8657 :

1. Verlängerung für bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung für Windkraftanlagen um ein Jahr (§ 9 Absatz 8 Satz 3 EEG-Entwurf),
2. Einführung der unentgeltlichen Abnahme statt der verpflichtenden Direktvermarktung (§ 3 Nummer 46a, §§ 21b, 21c, 53 Absatz 2, §§ 80a, 100 Absatz 1a und 18 EEG-Entwurf),
3. Verlängerung der Realisierungs- und Pönalfristen für Windenergieanlagen (§ 36e Absatz 1, § 55 EEG-Entwurf).

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8657 in seiner 71. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8657 in seiner 65. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8657 in seiner 51. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-

Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“.

Der **Verkehrsausschuss** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8657 in seiner 63. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8657 in seiner 59. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8657 in seiner 60. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in der anliegenden Fassung mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 47. Sitzung am 27. September 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (BR- Drs. 20/8657) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Gesetz ist mit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar. Das Gesetz trägt zu Prinzip 1 („Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“) bei, indem es Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität des Stromsektors enthält und die Teilhabe an der Energiewende verbessert. Es steht mit Prinzip 3 („Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“) im Einklang, da es durch die Steigerung des Angebots an Erneuerbaren Energien die Verwendung fossiler Energie reduzieren kann. Schließlich stimmt es mit Prinzip 5 („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) überein. Die verbesserte Teilhabe an der Energiewende etwa durch die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung dient der gleichberechtigten Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen.

Das Gesetz steht weiterhin mit SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“), SDG 9 („Industrie, Innovationen und Infrastruktur“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) im Einklang. Das Gesetz dient der besseren Erreichung der PV-Ausbauziele des EEG 2023 und leistet so einen Beitrag zur Erreichung der Indikatoren 7.2.a und 7.2.b. Die durch das Gesetz verbesserte Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung leistet einen Beitrag zum Unterziel 9.1. Als Beitrag zum EEG 2023 als maßgeblichem Instrument zur Erreichung der Klimaziele im Strombereich begünstigt das Gesetz die Erreichung des Indikators 13.1.a. Zusätzlich hat das Gesetz positive Auswirkungen auf SDG 1 („Keine Armut“). Durch die Änderungen beim Mieterstrommodell, die Einführung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und die Erleichterungen für Steckersolargeräte („Balkon-PV“) kann die wirtschaftliche Teilhabe an der Energiewende gefördert werden. Auch die Erreichung von SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) wird durch das Gesetz begünstigt, indem die Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung Planungssicherheit gibt, Investitionsanreize setzt und somit zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beiträgt. Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global

Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,
- SDG 1 – Keine Armut,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Indikatorenbereich 9.1.a – Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen gestalten,
- Indikator 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch,
- Indikator 7.2.b – Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch,
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 81. Sitzung am 18. Oktober 2023 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 87. Sitzung am 15. November 2023 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 20(25)485neu, 20(25)495, 20(25)497, 20(25)518, 20(25)520, 20(25)521, 20(25)522, 20(25)523, 20(25)524, 20(25)525, 20(25)528 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Kerstin Andreae, Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung und Mitglied des Präsidiums BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.,
- Anne Eibisch, Innovation Program Manager, Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats Meyer Burger (Germany) GmbH,
- Timm Fuchs, Kommunale Spitzenverbände,
- Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer, BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V.,

- Birthe März, Referentin für Klima- und Transformationspolitik, Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier und Umweltschutzorganisationen (DNR) e. V.,
- Prof. Dr. Thorsten Müller, Wissenschaftlicher Leiter Stiftung Umweltenergierecht,
- Dr. Simone Peter, Präsidentin Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE),
- Carsten Pfeiffer, Leiter Strategie und Politik, Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (bne),
- Nadine Schartz LL.M., Deutscher Landkreistag,
- Urban Windelen, Bundesgeschäftsführer, BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme e. V.,
- Martin Zembsch, Geschäftsführer, Climagy Projektentwicklung GmbH.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen sind in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle der Anhörungen sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)545 einen Antrag auf teilweise Beschlussfassung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8657 ein.

Der Ausschuss hat die von dem übrigen Gesetzentwurf „abgekoppelten“ und noch im laufenden Jahr zu beschließenden Maßnahmen (sog. Vorläufer) in seiner 91. Sitzung am 13. Dezember 2023 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** stellte zunächst die aus dem Gesetzentwurf „abgekoppelten“ Regelungen dar.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte das parlamentarische Verfahren zum Gesetzentwurf. Der aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf herausgelöste Teil enthalte keine Regelungen zur Photovoltaik. Dennoch werde es unter diesem Etikett verabschiedet, was ein Treppenwitz sei. Es entstehe der Eindruck, dass die Ampelregierung nicht entscheidungsfähig sei. Man habe eigene Vorschläge zur Photovoltaik bereits im März dieses Jahres gemacht. Auch inhaltlich lehne man das Vorziehen der Maßnahmen ab. Die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung von Windenergieanlagen zu verschieben, schaffe Unsicherheit. Es führe zudem dazu, dass technische Lösungen von den Betreibern aus Kostengründen nicht installiert würden, weil erwartet werde, dass die Politik diese Pflicht weiter verschiebe. Dadurch verliere die Windenergie weiter an Akzeptanz bei der Bevölkerung, weil viele Menschen sich am ständigen Blinken der Windenergieanlagen störten. Es müsse das Signal gesetzt werden, dass dies die letzte Verschiebung dieser Pflicht sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, dass man das Verfahren auch lieber anders hätte durchführen wollen. Man könne die Probleme aber nicht den Anlagenbetreibern überhelfen. Es sei eine zufriedenstellende Übergangslösung für ein Jahr. Diese sehe auch vor, dass Betreiber von Windenergieanlagen, die bis Ende 2024 in Betrieb gehen, unverzüglich einen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung zu stellen haben. Ein Verzögern sei daher nicht möglich. Zu den übrigen Regelungen aus dem Gesetzentwurf werde das Verfahren weitergeführt, weil wichtige Dinge noch zu klären seien. Es werde ein gutes, rundes Paket im kommenden Jahr geben.

Nach Auffassung der **Fraktion der AfD** seien die Solarenergie und die Windkraft Teil des Problems bei der Stromversorgung. Durch mehr Einspeisepunkte und wetterabhängige Energien nehme die Unsicherheit zu, die Versorgungssicherheit nehme ab. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sei Kernenergie notwendig. Die Eilbedürftigkeit der Regelungen, die angeführt werde, sei hausgemacht, weil die Dinge immer wieder überstürzt würden. Die Koalition betreibe kein seriöses Handwerk und komme nicht zu sorgfältigen Lösungen. Der Ausbau der Windenergie führe zu einer Abhängigkeit vom Ausland beim Import von seltenen Erden.

Die **Fraktion der FDP** entgegnete, dass die Abhängigkeit von Rohstoffen ein Thema sei, dem man z. B. auf EU-Ebene gemeinschaftlich begegne, indem der Import von Rohstoffen diversifiziert werde. Eine erhebliche Abhängigkeit sei zudem auch bei der Kernenergie gegeben. Zwar gebe es bei der Gesetzgebung zur Photovoltaik Ver-

besserungsbedarf, die Ausbauziele der Bundesregierung seien aber schon übertroffen worden. Es gebe keine Entscheidungslosigkeit der Bundesregierung. Der Teilbeschluss sei geboten. Die weiteren Elemente des Solarpakets würden gründlich im Gesamtkontext u. a. mit der Speicherstrategie diskutiert, um keine Netzengpässe und Abschaltungen hervorzurufen. Immer mehr private Speicher würden schon heute zur Netzstabilisierung und -entlastung beitragen.

Der **fraktionslose Abgeordnete Ralph Lenkert** fand einige Verlängerungen des Teilbeschlusses vernünftig. Allerdings hätte die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung schon längst von den Betreibern freiwillig oder nach Einführung der gesetzlichen Vorgabe umgesetzt werden können. Man hätte Härte zeigen und Pönalen für die Verzögerung festsetzen sollen. Die Akzeptanz von Windenergieanlagen werde dadurch weiter geringer. Die heimische Photovoltaik-Branche werde bisher nicht geschützt. Die Integration der Photovoltaik-Anlagen in das Stromnetz funktioniere nicht gut.

Die **Fraktion der SPD** erwiderte, Bauteile für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung könnten nur von einem Hersteller geliefert werden, weshalb es einen Engpass gebe. Bei seltenen Erden gebe es nur einen geringen Bedarf bei offshore-Anlagen. Onshore-Anlagen kämen fast komplett ohne seltene Erden aus. Man werde die weiteren Punkte aus dem Gesetzentwurf schnellstmöglich weiter verhandeln und dabei auch die kommunale Beteiligung ausweiten, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen vor Ort zu verbessern. Man müsse die Regelungen im Zusammenhang mit anderen Paketen wie der Netzauslastung oder der Speicherstrategie betrachten.

Die **Bundesregierung** ergänzte, man habe sich einen kompletten Abschluss des Gesetzentwurfs in diesem Jahr gewünscht. Da dies auch aufgrund der Haushaltsprobleme nicht habe erfolgen können, sei ein Vorziehen einzelner Teile erforderlich, um unbillige Härten zu vermeiden.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, die Annahme eines Teils des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8657 mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“ in der anliegenden Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2023** wird die Frist zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit Systemen zur bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) erneut um ein Jahr verlängert. Die Pflicht galt bisher ab dem 1. Januar 2024. Bei Verletzung der Pflicht fallen die Pönalen nach **§ 52 EEG 2023** an. Aufgrund verschiedener Faktoren kann ein erheblicher Anteil der Anlagenbetreiber die geforderte Frist nicht einhalten. Die Antragsverfahren für die nachträgliche Ausstattung von bestehenden Windenergieanlagen sind komplex und erfordern langen zeitlichen Vorlauf. Auch der Arbeitskräftemangel und Lieferkettenprobleme verzögern die BNK-Montage. Bei bestimmten BNK-Systemen sind Befliegungen für eine abschließende Freigabe des BNK-Betriebs durchzuführen. Die Ressourcen der geeigneten Luftfahrzeuge sind jedoch begrenzt. Bei bestimmten BNK-Herstellern sind hohe Auftragsbestände aufgelaufen, deren Zulassungsverfahren mit hohem Zeitaufwand verbunden sind.

Zu Buchstabe b

Damit sichergestellt wird, dass die neue Frist zur Installation der BNK-Systeme zum 1. Januar 2025 eingehalten wird, werden die Betreiber nach **§ 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023** zusätzlich verpflichtet, schnellstmöglich den erforderlichen Antrag auf nachträgliche Ausstattung mit einer BNK bei der zuständigen Landesbehörde einzureichen. Diese neue Pflicht soll für alle Anlagen gelten, für die die Pflicht zur Ausstattung mit BNK-Systemen greift, die jedoch bereits vor der nun verschobenen Frist zur Erfüllung dieser Pflicht zum 1. Januar 2025 in Betrieb gegangen sind oder noch in Betrieb gehen werden. Die Antragstellung ist ein notwendiger Zwischenschritt zur Ausstattung der Anlagen mit BNK-Systemen. Entsprechend gilt die neue Pflicht jedoch nicht für Anlagen, die nach **§ 9 Absatz 8 Satz 6 EEG 2023** auch von der Pflicht zur Ausstattung der Windenergieanlagen mit einem

BNK-System ausgenommen sind. Die Pflicht in § 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023 gilt aufgrund der Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 6 Satz 3 EEG 2023 zudem nicht rückwirkend, sondern erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in § 36e Absatz 1 EEG 2023 werden die Realisierungsfristen für Windenergieanlagen an Land um sechs Monate verlängert. Diese Verlängerung erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 30 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit haben und die Zuschläge nicht erlöschen, ist die Fristverlängerung erforderlich.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung des § 52 Absatz 1b Satz 1 EEG 2023 wird die mit dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512 (Nr. 54)) eingefügte Übergangsregelung zur Anwendbarkeit der Pönalregelungen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Direktvermarktung sowie bei der Überschreitung einer der Höchstdauern der Ausfallvergütung um weitere sechs Monate verlängert. Hintergrund ist, dass in bestimmten Anlagekonstellationen auch bei Anlagen mit mehr als 100 Kilowatt installierter Leistung eine verpflichtende Zuordnung zur Direktvermarktung unverhältnismäßig sein kann. Während die parlamentarischen Beratungen über die im Regierungsentwurf zu diesem Gesetz (vgl. BT-Drs. 20/8657) vorgeschlagene Lösung der neuen Vermarktungsform der unentgeltlichen Abnahme andauern, soll für diese Fälle die Übergangsregelung greifen.

Auch für den Fall, dass dieses Gesetz zwar vor dem 1. Januar 2024 vom Bundestag beschlossen wird, aber noch nicht vor dem 1. Januar 2024 zustande kommt, sind Netzbetreiber gehalten, einen möglichen Verstoß gegen die Direktvermarktungspflichten nicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2023 zu pönalisieren, da die Frist zur Erfüllung dieser Pflicht absehbar rückwirkend verschoben werden wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass entsprechende Pönalen nach alter Rechtslage nach § 52 Absatz 6 EEG 2023 zum 15. Februar 2024 fällig würden und dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten sein sollte, um anschließende Rückabwicklungen möglichst zu vermeiden.

Zu Nummer 4

Mit den Änderungen in § 55 EEG 2023 werden die Pönalfristen verlängert. Mit der Änderung in § 36e Absatz 1 EEG 2023 werden die Realisierungsfristen für Windenergieanlagen an Land um sechs Monate verlängert. Dementsprechend müssen auch die Pönalfristen in § 55 Absatz 1 EEG 2023 um sechs Monate verlängert werden. Diese Verlängerung erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 30 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte trotz der Verlängerung der Realisierungsfristen nicht vorzeitig eine Pönale zahlen müssen, ist auch eine Verlängerung der Pönalfristen erforderlich.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen in § 100 Absatz 6 EEG 2023 sind notwendig, um die neue Pflicht, unverzüglich einen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung zu stellen, in die vorhandene Übergangsbestimmung zu integrieren.

Die Änderung in § 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2023 verschiebt die materielle Pflicht zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit Systemen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vom 1. Januar 2024 auf den 1. Januar 2025. Diese Änderung macht keine Anpassung der Übergangsbestimmung notwendig. Denn in der Systematik des § 100 EEG findet diese materielle Änderung automatisch auf alle Anlagen unter dem EEG 2023 Anwendung. Der bisherige § 100 Absatz 6 ordnet zudem bereits ohne weitere Anpassung die Anwendbarkeit auf Altanlagen an.

Nach dem neuen § 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023 sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betreiber die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Frist zur Installation der BNK-Systeme im nächsten Jahr eingehalten wird. Damit auch die zusätzliche Pflicht nach dem neuen § 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023 zur unverzüglichen Antragstellung auf denselben Kreis von Altanlagen Anwendung findet wie die Hauptpflicht zur technischen Ausstattung, wird in

der bisherigen Erstreckungsregel auf Altanlagen in § 100 Absatz 6 EEG nunmehr auf beide Pflichten Bezug genommen. Hierzu dient die Änderung des Singular „Pflicht“ zu „Pflichten“ im bestehenden Satz des § 100 Absatz 6 EEG 2023.

Auch für den Fall, dass dieses Gesetz zwar vor dem 1. Januar 2024 vom Bundestag beschlossen wird, aber noch nicht vor dem 1. Januar 2024 zustande kommt, sind Netzbetreiber gehalten, einen möglichen Verstoß gegen die Pflicht zur Ausstattung mit einem BNK-System nicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 zu pönalisieren, da die Frist zur Erfüllung dieser Pflicht absehbar rückwirkend verschoben werden wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass entsprechende Pönalen nach alter Rechtslage nach § 52 Absatz 6 EEG 2023 zum 15. Februar 2024 fällig würden und dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten sein sollte, um anschließende Rückabwicklungen möglichst zu vermeiden.

Anders als die verschobene Frist zur Erfüllung der Hauptpflicht zur technischen Ausstattung mit einem BNK-System kann die neue Pflicht zur unverzüglichen Antragstellung jedoch nicht rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 Anwendung finden. Daher wird im neuen § 100 Absatz 6 Satz 2 EEG 2023 die Sonderregelung getroffen, dass diese zwar auf denselben Kreis von Anlagen, aber erst ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anwendung findet. Denn auch diese neue Pflicht ist nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 pönalbewehrt. Die rückwirkende Einführung einer Pönale für Betreiber solcher Windenergieanlagen würde aber eine ungerechtfertigte Belastung darstellen. Es ist daher erforderlich, dass die neue Pflicht zur unverzüglichen Antragsstellung in § 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023 auch erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes anwendbar ist. Für das Jahr 2023 fallen daher auch keine Pönalen nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 an, falls ein solcher Antrag noch nicht gestellt wurde. Haben die Betreiber solcher Windenergieanlagen bereits im Jahr 2023 oder früher einen entsprechenden Antrag gestellt, ist die Pflicht hingegen bereits erfüllt. Ist das nicht der Fall, müssen die Anlagenbetreiber den entsprechenden Antrag unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern, stellen. Andernfalls fallen die Pönalen nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des **§ 100 Absatz 9 Satz 2 EEG 2023** verlängert die Übergangsregelung zur Pönale bei Verstößen gegen die Vorgaben der Direktvermarktung sowie bei der Überschreitung einer der Höchstdauern der Ausfallvergütung auch für Bestandsanlagen. Hinsichtlich der Hintergründe wird auf die Begründung zur Änderung des § 52 Absatz 1b Satz 1 EEG 2023 verwiesen. Die Ausführungen in der Begründung zu § 52 Absatz 1b EEG 2023 für den Fall, dass dieses Gesetz zwar vor dem 1. Januar 2024 vom Bundestag beschlossen aber noch nicht zustande gekommen sein sollte, gelten entsprechend.

Zu Buchstabe c

§ 100 Absatz 19 EEG 2023 enthält in seinem Satz 1 zunächst eine Übergangsregelung, wonach die Verlängerung der Realisierungs- und Pönalisierungsfrist um sechs Monate auch für bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2023 bezuschlagte Gebote gilt. Hiervon ausgenommen sind jedoch Zuschläge, bei denen die für die Anlage maßgebliche Realisierungsfrist bereits abgelaufen ist oder bei denen nach der für die Anlage maßgeblichen Pönalisierungsfrist bereits eine Pönale geleistet werden muss.

Es kann allerdings auch Situationen geben, in denen ein Zuschlag nicht umgesetzt werden kann oder soll. In diesen Fällen wäre die Fristverlängerung um sechs Monate ausnahmsweise nachteilig, da Bieter länger an die bestehenden Zuschläge gebunden sind und die Bundesnetzagentur die Sicherheiten länger verwahrt. In diesen Fällen ist dem Schutz des Vertrauens auf den Bestand der alten Rechtslage Vorrang einzuräumen, d. h. dem Bieter muss möglich sein, nach den für den Bieter bzw. seine Anlage maßgeblichen Realisierungs- und Pönalisierungsfristen Zuschläge unter Inkaufnahme der Pönale nach Ablauf der ursprünglichen Realisierungsfrist entwerfen zu lassen. Im Falle des erklärten Verzichts nach Satz 2 verfallen demnach die Zuschläge nach der ursprünglichen Frist (inkl. Anfallen der Pönale) und die Projekte können erneut an einer Ausschreibung teilnehmen. Würde die Fristverlängerung für diese Projekte gelten, würden diese erst verzögert neu bezuschlagt werden, was den Ausbau von Windenergieanlagen verlangsamten würde.

Im Satz 3 wird diese Möglichkeit des Verzichts auf die verlängerten Realisierungsfristen auch Anlagen eingeräumt, die einen Zuschlag unter dem EEG 2023, d. h. nach dem 31. Dezember 2022, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungen durch dieses Gesetz treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Einschätzung zu Haushaltsauswirkungen und Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz geht mit keinen Haushaltsauswirkungen einher.

Die einzige Änderung des Erfüllungsaufwandes besteht in der neuen Verzichtserklärung nach § 100 Absatz 19 Satz 2 und 3, die Aufwand auf Seiten der Wirtschaft und als Spiegelvorgabe auf Seiten der Verwaltung begründet. Es wird von einer eher geringen Fallzahl ausgegangen, da es sich um eine Regelung zur Vermeidung ausnahmsweiser unbilliger Härten handelt und nur eine begrenzte Anzahl noch nicht realisierter Zuschläge besteht. Auch der Aufwand pro Einzelfall dürfte niedrig ausfallen. Aufgrund der Geringfügigkeit wird keine nähere Schätzung vorgenommen.

Berlin, den 13. Dezember 2023

Mark Helfrich
Berichtersteller

